



Regelplan B I / 4

Zweistreifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabspernung
durch Absperrschrankengitter

Fahrfahrbahnbegrenzung
[x] gelbe Markierung
[] Leitschwelle

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2 Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung
durch min. 3 einseitige Leitbaken Abstand längs 1 – 2 m quer 0,6 – 1 m mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake und Absperrschrankengitter

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter, am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 3) [] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
[] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße **): 70 – 100 m
- 4) [] Behelfsfahrstreifen über Parkstreifen oder ähnliches geführt
[] erforderliche Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **)

***) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

ZEPPELIN

Zeppelin Rental GmbH
Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin
Wohlrabadamm 26, 13629 Berlin
Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400
bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH
Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung